

Christina Klausmann

Handelsfrau, Marktfrau, Handelsgehilfin. Aspekte weiblicher Handelstätigkeit in Frankfurt am Main zwischen 1700 und 1900¹

Frankfurts Selbstverständnis, Ansehen und Reichtum wird seit Jahrhunderten durch die Bedeutung der Stadt für die Handels- und Finanzwirtschaft im internationalen Rahmen geprägt. Jedoch wurde bisher kaum erforscht, welchen Anteil Frauen an diesem Wirtschaftszweig in früheren Jahrhunderten hatten.

Anlässlich eines nun schon vier Jahre zurückliegenden Stadtjubiläums, der 750-Jahrfeier der Frankfurter Messe, habe ich Quellen und Literatur recherchiert, um ein Bild über die weibliche Handelstätigkeit in Frankfurt vom 17. bis zum beginnenden 19. Jahrhundert zu gewinnen. Der zeitliche Schwerpunkt lag im 18. Jahrhundert, das Alexander Dietz in seiner Frankfurter Handelsgeschichte als »Frankfurts Blütezeit« bezeichnete. Der erste Teil dieses Artikels dokumentiert anhand meiner diesbezüglichen Funde – so gut es eben die Quellen zulassen – die Arbeit von Handelsfrauen, Marktfrauen und Messebesucherinnen.

Im zweiten Teil mache ich einen zeitlichen Sprung ans Ende des 19. Jahrhunderts: In meiner derzeitigen Forschungsarbeit über die Geschichte der Frankfurter Frauenbewegung um die Jahrhundertwende bin ich auf einige Quellen gestoßen, die über die Organisation der Handelsgehilfinen Aufschluß geben. So will ich die im ersten Teil dargestellten Facetten weiblicher Handelstätigkeit abschließend ergänzen durch den Aspekt der Lohnarbeit im Handel um 1900.

Jedoch, um Mißverständnissen vorzubeugen: Ich unterstelle hier keine lineare historische Entwicklung, etwa dergestalt, daß es sich hier um einen Prozeß handele, der von Selbständigkeit (der Handelsfrau) zur Abhängigkeit (der Lohnarbeiterin) führe. Es geht um unterschiedliche Facetten des »Handelns« von Frauen. Und ich hoffe, deutlich machen zu können, daß die Beteiligung von Frauen an »Handel und Wandel« in dieser Stadt immerhin so selbstverständlich war, daß er auch selbstverständlich in der Stadtgeschichtsschreibung berücksichtigt werden sollte.

¹ Zuerst publiziert in: Hessische Landeszentrale für Politische Bildung, Mechthild M. Jansen und WEIBH e.V. (Hrsg.) (1995): *FrauenStadtGeschichte. Zum Beispiel: Frankfurt am Main*. Königstein 1995, S. 83-102.

Die rechtliche Situation im 17. und 18. Jahrhundert

Vom Standpunkt des städtischen Rechts sprach nichts gegen eine selbständige Tätigkeit von Frauen im Handel. Ganz im Gegenteil – Handelsfrauen besaßen im Vergleich zu ihren nicht im Handel tätigen Geschlechtsgenossinnen weitergehende Rechte: Sie konnten rechtskräftige Verträge abschließen, Bürgschaften übernehmen und Wechselbriefe ausstellen. Was das Wechselgeschäft betrifft, so waren sie privilegiert nicht nur gegenüber ihren Geschlechtsgenossinnen, sondern auch gegenüber den Handwerkern und all jenen Bürgern, die weniger als 2000 Gulden im Jahre versteuerten, denn diesen war es grundsätzlich verboten, Wechselbriefe auszustellen.

Wenn ein Kaufmannshepaar gemeinsam Handel trieb, hafteten auch beide in vollem Umfang gegenüber ihren Gläubigern. Durch diese Gleichstellung im Schuldenfall verlor die Kaufmannsfrau jedoch das den Ehefrauen sonst zugestandene Recht, die im Ehevertrag festgeschriebene Mitgift aus der Schuldenmasse herauszunehmen. Da die Kaufmannsfrau alle Verluste mittragen mußte, hielt es der Gesetzgeber aber auch für »billich, daß ihr auß solchem Handel aller Gewinn zugleich zustehe«². Parität bei Gewinn und Verlust herrschte also im Hause der Kaufleute. Die rechtliche Sonderstellung von Kaufmannsfrauen im Vergleich zu ihren Geschlechtsgenossinnen findet sich auch im Privatrecht der Freien Stadt nach 1815 wieder.

Die sich in diesen rechtlichen Regelungen ausdrückende Intention war, die Entfaltung des Handels zu fördern und Rechtssicherheit bei Handelsgeschäften zu gewährleisten. Die rechtliche Gleichbehandlung der Kaufmannsfrau trug aber auch ihrer tatsächlichen Position im Rahmen der traditionellen Familienwirtschaft Rechnung. Sie brachte in die eheliche Gemeinschaft mit einem Kaufmann als Mitgift nicht nur materielle Vermögenswerte, sondern in der Regel auch ihre Arbeitskraft und Kompetenz ein.

Die Kaufmannsfrau

Der Frankfurter Schriftsteller Johann Michael von Loen veröffentlichte Mitte des 18. Jahrhunderts eine Schrift, in der er den Anspruch der wohlhabenden Frankfurter Kaufleute, den Angehörigen des zweiten Bürgerstandes in der Ständehierarchie, auf den Adelstitel zu legitimieren suchte. Von der Arbeit dieser Kaufleute gab er folgendes Bild:

»Ich sehe zu Frankfurt in der Messe eine ansehnliche Kaufmannsfrau im Gewölbe sitzen; sie ist prächtig gekleidet, sie befiehlt ihren Leuten wie eine Fürstin; sie weiß den Vornehmen,

² J. C. Beyerbach, Sammlungen der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt, IV. Theil, Commercien-gesetze, Frankfurt am Main 1798, S. 672.

den Gemeinen und dem Pöbel, jedem nach seinem Stand und Würden zu begegnen: Sie liebt, sie versteht ihre Sprachen, sie urtheilet vernünftig, sie weiß zu leben, sie erziehet ihre Kinder wohl. Ihr Mann sitzt indessen auf der Schreibstube, dictiret, schreibt selbst, disponiret über viele tausend, und fertiget öfters in der Stunde mehr Leute ab, als andere den ganzen Tag über zu sehen bekommen. Hier fragt einer nach Waaren, der andere nach Wechsel, der dritte nach Geld.«³

Dieser Schilderung ehelicher Arbeitsteilung im gehobenen Kaufmannsstand folgt eine Darstellung ehelicher Arbeitsteilung bei der Verwaltung der Güter des Landadels. Durch diese Gegenüberstellung von adligen und bürgerlichen Idealtypen versuchte J. M. von Loen der herkömmlichen Legitimation des Adelsprivilegs, dem Nicht-arbeiten-Dürfen und dem Müßiggang, die Grundlage zu nehmen. Denn wenn der Landadel auch arbeitete, konnte die Arbeit der Kaufleute kein Argument für dessen geringere Vornehmheit und ständische Unterordnung sein. Wenn man nun unterstellt, daß diese in rhetorischer Absicht erfolgte Schilderung des Messegeschehens auf realen Beobachtungen beruhte – und das mußte sie, wollte sich der Autor nicht unglaublich machen –, dann liefert uns J. M. von Loen eine anschauliche Darstellung der Beteiligung von Kaufmannsfrauen an den Geschäften.

Das hier dargestellte Muster ehelicher Arbeitsteilung entsprach den Vorstellungen in der traditionellen Familienwirtschaft. Um des gemeinsamen Nutzens willen nahm jeder der Ehepartner unterschiedliche Aufgaben wahr. Im vorliegenden Fall beaufsichtigte die Frau das Personal und stellte den ersten Kontakt zu den Kunden her, während der Kaufmann die Geschäftsabschlüsse tätigte. Die Kaufmannsfrau verfügte über gute Bildung, war fremder Sprachen mächtig (oder auch nur der Dialekte der Kunden aus vielen Gegenden), sie konnte lesen, sich ihres Verstandes bedienen, d.h. die Vorgänge beurteilen und ein standesgemäßes Leben organisieren. Die Kaufmannsfrau repräsentierte durch die Art ihres Auftretens und ihre Bildung ihren Stand und ihre Familie ebenso wie der Kaufmann, und sie gab diese Standesbildung an die nächste Generation weiter. Wenn nun von Loen so selbstverständlich die öffentlich sichtbare Beteiligung der Kaufmannsfrau der kaufmännischen Oberschicht konstatierte, wieviel selbstverständlicher mußte dann die Mitarbeit der Ehefrau bei den Kaufleuten und Krämern des Dritten Standes gewesen sein, die wenig oder auch kein Personal hatten.

Es mangelt an autobiographischen Zeugnissen von Frankfurter Kaufmannsfrauen, die ihre Lebenswirklichkeit und ihren Alltag erhellen könnten. Eines der raren Selbstzeugnisse stammt von einer Hamburgerin. Es sind die »Denkwürdigkeiten« der Jüdin Glückel Hameln (1645–1724), die sie zu Beginn des 18. Jahrhunderts für ihre Kinder schrieb. Glückel Hameln schildert das gemeinsame Handeln eines Kaufmannsehepaares aus der persönlichen Sicht der Beteiligten, wie es durchaus auch für Frankfurter Kaufleute vorstellbar ist.

³ J. M. v. Loen, Gesammelte Werke, Bd. 3, Frankfurt am Main 1751, S. 265.

Glückel Hameln, eine Mutter von 13 Kindern, nahm an allen wichtigen geschäftlichen Entscheidungen Anteil. So schreibt sie: »Mein sel. Mann war sehr fleißig in seinem Geschäft und ich, obschon ich noch jung war, habe das Meinige dazu getan. Ich schreibe es nicht um mich zu rühmen: mein sel. Mann hat keinen anderen Rat angenommen und hat nichts anders getan, als was wir zusammen besprochen haben.«⁴ Als es um den Abschluß eines Gesellschaftsvertrags mit einem Geschäftsmann ging, dem das Ehepaar mit Skepsis begegnete, traf Glückel Hameln die Entscheidung: »Man kann es ja ein Jahr lang versuchen. Ich will einmal ein kleines Schriftstück aufsetzen und will es euch sehen lassen, wie es euch gefällt. Also habe ich mich nachts allein hingesetzt und einen Vertrag aufgesetzt.«⁵ Diese Geschäftsverbindung endete allerdings mit großen Verlusten für die Eheleute – die anfängliche Skepsis war also durchaus berechtigt gewesen – doch Glückel Hameln übernahm für die Fehlentscheidung allein die Verantwortung. »Mein sel. Mann hat ein wenig mit mir gemurrt, weil ich doch die Ursache von dem Kompagniegeschäft gewesen bin. Aber Gott weiß, daß ich um des Besten willen getan und nur daran gedacht habe, daß mein Mann nicht mehr so schwere Reisen zu machen haben sollte.«⁶

Die Erfahrung und die Kompetenz, die sie in ihrer Ehe gewann, ermöglichten es ihr, nach dem Tod des Ehemannes das Geschäft erfolgreich weiterzuführen. Sie machte Bankgeschäfte, handelte mit Juwelen und ließ in einer eigenen Manufaktur in Hamburg Strümpfe herstellen, die sie in ihrem Handelsgewölbe verkaufte. Ihre Geschäftsreisen führten sie nach Amsterdam und auf die Messen nach Braunschweig und Leipzig. Die Frankfurter Messe besuchte sie selbst nicht. Aus ihren »Denkwürdigkeiten« geht auf eindrucksvolle Weise hervor, mit welchen Beschwernissen und Unsicherheiten der Handel in ihrer Zeit, also um 1700, verbunden war. Auch ein einmal erreichter Wohlstand blieb ständig gefährdet. Die Mühsal ließ sie nach elf Jahren eigenständiger Handelstätigkeit mit 55 Jahren eine zweite Ehe eingehen.

Glückel Hameln mag, was Erfolg und Engagement bei den Geschäften anging, zwar eine Ausnahme gewesen sein, aber in ihrer Biographie wird ein Muster sichtbar, das auch die Lebensläufe Frankfurter Handelsfrauen prägte: Erst im Witwenstand wurden sie zu selbständigen Handelsfrauen. Denn von wenigen Ausnahmen abgesehen, handelt es sich bei den in den Quellen genannten Handelsfrauen um die Witwen der Kaufleute. Sie führten in der Regel das Geschäft mit Sohn oder Schwiegersohn als Geschäftsführer oder als gleichberechtigtem Teilhaber weiter, die später auch ihre Erben wurden. Man könnte von einem »Witwen-Interregnum« in der männlichen Erbfolge sprechen, das bei den Frankfurter Kaufleuten, christlichen als auch jüdischen, recht selbstverständlich vorkam. Die biographischen Hinweise sind zwar spärlich, doch gewinnt man durchaus

⁴ Denkwürdigkeiten der Glückel von Hameln, hg. v. A. Feilchenfeld, Frankfurt am Main 1987, S. 54.

⁵ Ebd., S. 88.

⁶ Ebd., S. 94.

ein Bild von der Position der Kaufmannsfrauen bzw. -witwen im Beziehungsgefüge des Familiengeschäfts. Wie aktiv sie sich um den Geschäftsalltag – den Einkauf, Verkauf und die Buchhaltung kümmerten, dürfte zum einen eine Frage des Standes gewesen sein. Zum anderen dürfte dafür entscheidend gewesen sein, wie aktiv die Witwe als Ehefrau in die Geschäfte involviert gewesen war – siehe das Beispiel Glückel Hameln – oder wie erfahren oder auch noch jung und unerfahren der oder die erbenden Söhne der Kaufmannsfamilie waren.

Als selbstbewußte Handelsfrau galt Jobanna Rebekka v. Olenschlager (1722–1780). Im Alter von 41 Jahren übernahm sie nach dem Tod ihres Ehemannes, Johann Nikolaus von Olenschlager, 1763 das überaus angesehene Bankgeschäft im »Haus zum goldenen Berg« am Roßmarkt. Frau von Olenschlager war bekannt als »geschäftstüchtige und sparsame Dame«,⁷ die das Bankhaus nach den Prinzipien ihres Mannes weiterführte. Sie unterließ es, durchaus branchenübliche spekulative Warengeschäfte zu betreiben oder sich durch riskante Anleihen in Schwierigkeiten zu bringen. Durch einen hohen Erbanteil aus dem Nachlaß ihrer Mutter (166.000 fl) konnte sie das ohnehin beträchtliche Vermögen des Bankhauses aufstocken. Frau von Olenschlager nahm keinen Teilhaber auf, sondern bestellte nacheinander zwei langjährige Buchhalter der Firma zu angestellten Geschäftsführern. Sie hielt das Zepter in der Hand. Als der zweite dieser Geschäftsführer entgegen ihren Vorgaben mit Waren spekuliert hatte, entließ sie ihn kurzerhand. Ihr Vorgehen führte zu langjährigen Prozessen, die erst nach dem Tod der Prinzipalin von den Erben mit einem Vergleich beigelegt wurden. Johanna von Olenschlager gehörte zu den reichsten Bürgerinnen Frankfurts. Sie hinterließ bei ihrem Tod 1780 ein Vermögen von 750.000 fl. Das Bankhaus vererbte sie dem Ehemann ihrer ältesten Tochter, der im Gegensatz zu ihr ein erfolgloser Geschäftsmann war und sein Vermögen in Bergwerksunternehmen verlor.

Anders waren die Verhältnisse bei der Firma »Wittib Schorndorf & Leerse«, die zwischen 1716 und 1724 im Leerseschen Haus zum Lichtenstein am Römerberg ihren Sitz hatte. Maria Schorndorf (1659–1724) war die einzige Tochter des reichen Tuchhändlers Mangon. Sie verheiratete sich zweimal: in erster Ehe mit dem aus Antwerpen eingewanderten Tuchhändler Georg Leerse und in zweiter Ehe mit Wilhelm Schorndorf. Nach dem Tod des zweiten Ehemannes schloß Maria Schorndorf mit ihrem Sohn aus erster Ehe, Johann Georg Leerse, einen Teilhabervertrag ab. Darin legten sie fest, daß der Mutter zwei Drittel, dem Sohn ein Drittel des jährlichen Gewinns zustehen sollten. Finanziell gesehen hatte die Mutter die stärkere Stellung, doch lag die aktive Geschäftsführung bei J. G. Leerse. Diesen Eindruck gewinnt man aus seinen jährlichen Aufzeichnungen, in denen er nur von »meinen Geschäften«⁸ spricht.

⁷ A. Dietz, *Frankfurter Handelsgeschichte*, Bd. 4.2, Frankfurt am Main 1925, S. 375.

⁸ W. Schmidt-Scharff, *Johann Georg Leerse. Ein Frankfurter Kaufmann im 18. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 1931, S. 13.

Eine Tochter von J. G. Leerse war mit dem reichen Seidenhändler Alexander Sarasin verheiratet. Nach dem Tod seines Schwiegersohnes half J. G. Leerse seiner Tochter bei der Regelung des Nachlasses. Maria Gertraude Sarasin (1716–1769) wurde mit 41 Jahren alleinige Eigentümerin der Seidenhandlung. Wie ihr Vater J. G. Leerse in seinem Rückblick auf die Ereignisse des Jahres 1757 feststellte, war »das Kapital noch ziemlich beträchtlich, so daß unter dem Segen Gottes meine Tochter das Geschäft und ihren Haushalt mit Ehren fortführen kann wie man es jetzt sehen kann durch die Bücher, die Johann Georg Sarasin, der älteste meiner Enkel jetzt selbst schreibt.«⁹ Dieser älteste Enkel war mit 21 Jahren noch unmündig. Er eignete sich als Buchhalter im Geschäft seiner Mutter die berufliche Qualifikation an und wurde später gemeinsam mit einem Bruder von ihr als Teilhaber aufgenommen.

In der nächsten Generation dieser Kaufmannsfamilie ging das so weiter: Die Schwiegertochter, Eleonore Elisabeth Sarasin (1741–1806), übernahm den Gold- und Silberhandel und führte ihn acht Jahre lang auf »eigene Rechnung«, während sich ihre Söhne ins Geschäft einarbeiteten. Auch sie wurden schließlich gleichberechtigte Teilhaber.

Diese Beispiele sind den Familiengeschichten der wohlhabendsten Kaufmannsfamilien entnommen, und die Liste ließ sich um eine Vielzahl weiterer Fälle verlängern. Doch will ich es bei diesen Beispielen belassen, denn letztendlich wiederholt sich hier ein Grundmuster: Die Witwen sorgten für den Erhalt des Handelsgeschäfts und die Kontinuität des Familienbesitzes. Ihr Vermögen blieb als Kapital in der Firma, aus der sie weiterhin ihre Einkünfte bezogen. Die Kaufmannswitwe behielt eine eigenständige und starke Position in der Familie. Wie im gemeinsamen Handel mit dem Ehemann teilte sie sich nicht nur den Gewinn, sondern auch weiterhin das Risiko der Verluste bei den Geschäften auf »allseitige Rechnung«.

Selbständige Handelsfrauen

Wenn Handelsfrauen in der Regel Witwen waren, so gab es doch auch Ausnahmen. Selten trat die Tochter das familiäre Erbe an. Eines dieser wenigen Beispiele ist Nanette Jordis. Die »geschäftstüchtige Tochter Nanette«¹⁰, wie sie von Alexander Dietz in seiner Frankfurter Handelsgeschichte genannt wird, erbte 1786 die Weinhandlung ihres Vaters Samuel Jordis und erwarb ein Haus in der Töngesgasse für 32.000 Gulden. Elf Jahre lang war sie die alleinige Eigentümerin der traditionsreichen Weinhandlung. 1807 überschrieb sie sie auf ihren Ehemann.

Das Mercantil-Schema von 1773 nennt neun Händlerinnen ohne Angaben des Familienstandes: Drei von ihnen handelten mit »Cattun und Zitz in Patheyen«, zwei führten einen Kramladen mit Mehl und Früchten, drei boten Weißwaren

⁹ Ebd., S. 91.

¹⁰ A. Dietz, Handelsgeschichte, S. 524.

zum Verkauf und eine handelte mit Nürnberger Spiel- und Holzwaren. Über viele Jahre hinweg hatte Elisabetha Friederika Pfalz (1751–1827) ein Geschäft für Baumwoll- und Leinenwaren auf dem Römerberg. Alle diese Frauen waren Detailhändlerinnen, die sich bei den Großhändlern auf den Messen mit Waren versorgten – wir sprechen heute von Einzelhandel.

Eine Händlerin en gros dagegen war Anna Maria von Löwenich (1755–1814). Sie überließ nach dem Tod ihres Mannes 1806 den Löwenichschen Großhandel mit holländischen Tuchen ihrem Sohn. Statt sich weiter im Familiengeschäft zu engagieren, trat sie 1807 das Erbe der Witwe von Carl Traugott Berger an. Sie führte den Großhandel mit englischen Manufakturwaren »auf alleinige Rechnung und Verbindlichkeit« bis in ihr 55. Lebensjahr, 1812.¹¹

Händlerinnen auf der Messe

Zu den zweimal im Jahr, an Ostern und im Herbst stattfindenden Messen reisten auch einige auswärtige Händlerinnen an. Zu den auffallendsten Erscheinungen gehörten die Pariser Modehändlerinnen, die *Marchandes des Modes*. Anton Kirchner kommentierte ihre Anwesenheit 1818 in seinen »Ansichten von Frankfurt am Main« mit einem Seitenhieb auf die weibliche Eitelkeit: »Dutzende von Modehändlerinnen kämpfen hier um den Vorzug und keine verliert! Mögen Krieg, Pest oder theure Zeit die Welt heimsuchen, immer bleibt für die Frauen der Putz das oberste Gebot.«¹²

Allerdings war, zumindest bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts in der Hochzeit des Rokoko, der Putz auch für Männer das oberste Gebot, die, in buntbestickten Westen und Jacken und ausgestattet mit Spitzen, das Auge ihrer Mitwelt erfreuten, bevor sich die Tristesse der bürgerlichen Arbeitsmoral im dunklen Männeranzug symbolisch Ausdruck verschaffte. Ab Mitte des 17. Jahrhunderts, als sich die europäischen Oberschichten zunehmend an der französischen Mode orientierten, gewann der Handel mit französischen Modewaren zunehmend an Bedeutung. Die Textilindustrie war die wichtigste Exportindustrie Frankreichs. Insbesondere die Seidenwaren aus Lyon und Paris machten den italienischen Herstellern erfolgreich Konkurrenz. Und im Wettstreit mit der niederländischen und belgischen Tuchindustrie entstanden in Nordfrankreich große Tuchmanufakturen. Von Beginn an war die Frankfurter Messe Hauptumschlagplatz für die französischen Waren, ließen sich Frankfurter Händler in Paris und Pariser Händler in Frankfurt nieder.¹³

In Frankreich dominierten die Frauen nicht nur in dieser florierenden Textilproduktion, sondern auch im Textilhandel. Einige Pariser *Marchandes des Modes*

¹¹ Ebd., S. 461.

¹² A. Kirchner, *Ansichten von Frankfurt am Main und seiner Umgebung*, Frankfurt am Main 1818, S. 35.

¹³ Vgl. A. Dietz, *Handelsgeschichte*, Bd. 4.1, S. 87 f.

brachten es zu einem Ansehen, das dem Prestige heutiger Modeschöpfer entspricht.¹⁴ Als der Frankfurter Modewarenhändler Sebastian Schweitzer 1663 Konkurs anmeldete, gehörten zu seinen Gläubigern in Paris auch Madame Blondeau und das Kaufmannsehepaar Accard. Aus den ab 1775 erscheinenden Jahrgängen des Meß-Schemas, dem Verzeichnis der Standplätze auswärtiger Kaufleute, lassen sich die Händlerinnen namentlich ermitteln: Zum Beispiel Madame d'Argentieux aus Paris, die zur Messe 1776 einen Stand im Römer mietete, während Madame Duphin ihre Waren bei Herrn Mollier am Liebfrauenberg feilhielt.

Außer den Pariser Modehändlerinnen gehörten auch Händlerinnen aus Lyon zu den Messebesucherinnen sowie zahlreiche Spitzenhändlerinnen aus Belgien, aber auch etliche Mode- und Spitzenhändlerinnen aus deutschen Städten.

Aus jedem der Jahrgänge der Meß-Schemata ließen sich zahlreiche weitere Namen ermitteln – doch geht es mir hier nicht um statistische Vollständigkeit. Das wäre auch etwas ermüdend. Was aber die Durchsicht der Quellen lehrt, ist, daß es etliche Handelsfrauen gab, die die teilweise sehr weiten Wege und die unbequeme und keineswegs sichere Reise (oft wurden Kaufleute mit ihren Bagagewagen überfallen) in Kauf nahmen, um die für den europäischen Handel sehr wichtige Frankfurter Messe zu besuchen. Sie kamen als Anbieterinnen von Waren, aber auch als Einkäuferinnen.

Marktfrauen, Hocken und Hausiererinnen

Diese Handelsfrauen aus dem Bürgerstand – und nur von ihnen war bisher die Rede – gehörten zu einer Minderheit nicht nur im Vergleich zu den Handelsmännern ihres Standes, sondern auch in Relation zu den vielen Kleinst- und Kleinhändlerinnen, den Hockinnen und Marktfrauen aus der unteren Schicht. Ihre Arbeit war und ist bis heute nach außen sichtbar. Man denke nur an die vielen stadtopographischen Gemälde, die alltägliches Marktgeschehen festhalten, oder auch an die bildnerischen Allegorien der Jahreszeiten. Die Frauen sind hier als Handelnde im Marktgeschehen so selbstverständlich abgebildet, daß man gar nicht auf die Idee kommt, darüber nachzudenken (So ein Gemälde von Christian Georg Schütz, 1754, den Fischmarkt auf dem Samstagsberg zeigend – wo wohl die Frauen der Fischer den Fang an die Leute bringen; oder Georg Flegels penibel und detailreich gemalte Jahreszeitenallegorien).

Die städtische Obrigkeit griff durch detaillierte Regelungen in das Marktgeschehen ein. Die immer wieder erneuerten Verordnungen verfolgten zum einen das Ziel, den einheimischen Erzeugern einen Vorrang auf den beiden Wochenmärkten einzuräumen und sie vor Konkurrenz zu schützen. Das zweite Ziel war,

¹⁴ Vgl. L. Abensour, *La Femme et le féminisme avant la Révolution*, Paris 1931, Nachdruck Genf 1977, S. 200 f.

Preistreiberei und Verteuerung der Waren des Grundbedarfs durch Zwischenhandel zu verhindern.

Aus diesem Grund führte der Rat einen ebenso zähen wie erfolglosen Kampf gegen das sogenannte Hockewesen. Die Hocken, in der Mehrheit Frauen, waren Kleinsthändlerinnen, die keine Krame mieten konnten und daher bei ihren Waren hockten, die sie im Zwischenhandel auf- und verkauften. »Es hat kaum eine den Marktverkehr betreffende Verordnung gegeben, sei sie aus dem 15. oder aus dem 18. Jahrhundert, welche nicht dem Hockewesen zu Leib ging. Es wurde als ein auf das geringste Mali einzuschränkendes, unausrottbares Übel behandelt.«¹⁵ Zu diesem Urteil kam der Autor der Frankfurter Handelsgeschichte, Alexander Dietz.

Ein Beispiel dafür ist die 1690 erneuerte »Hockeordnung« von 1616, deren Revision notwendig wurde, weil sich viele »Manns- und Weibs-Personen« nicht mehr an die Bestimmungen gehalten hatten. Die »Hockeordnung« regelte den Handel mit Butter, Käse, Öl, Kerzen, Essig, Wild, Geflügel, Flachs, Obst und Gemüse, also den Handel mit Waren des Grundbedarfs. Ausdrücklich betonte die »Hockeordnung« den Vorrang der Bauern und Gärtner aus den Frankfurter Dörfern. Das geschah beispielsweise durch eine Art »Arbeitszeitregelung«. Die Hocken durften erst zu einer späteren Tageszeit ihre Waren an- und verkaufen, nach neun Uhr morgens, später sogar erst ab zehn Uhr. Das bedeutete, daß sie gerade mal einige Reste vorfanden und hoffen konnten, diese über den Tag zu veräußern. Erlaubt war das »Hocken« nur den geschworenen Stadtbürgern, sie schloß also auswärtige Hocken aus. Und ausschließlich an Frauen wandte sich der Rat in dem Kapitel über den Obsthandel.

Die Vorschriften, die hierin festgehalten wurden, werfen ein Licht auf die besonderen Bedingungen weiblicher Erwerbsarbeit in den unteren Ständen der Stadtgesellschaft. Es wurde als Mißbrauch bezeichnet, daß »sonderlich junge Weibs-Personen / so ander Arbeit wol abwarten können / dessen sich in großer Zahl unterfangen / und dadurch Erstaigerung in dergleichen Victualien verursachen«. Aus diesem Grund sollte die Zahl der Hockinnen beschränkt, jungen Frauen die Erlaubnis verweigert und nur »betagte / und harter Arbeit untüchtige / sonderlich aber Wittweiber erwählet werden.«¹⁶ Diese Bevorzugung alter, unversorgter Frauen fehlte in der Verordnung von 1616. Offensichtlich war die Zahl armer Frauen, die auf die Unterstützung der städtischen Armenkasse angewiesen waren, angestiegen. Die Intention war also nicht nur, Preistreiberei zu verhindern, sondern auch denjenigen, die potentiell der städtischen Armenkasse zur Last fallen könnten, eigenständigen Erwerb zu sichern. Mit dieser Marktordnung versuchte der Magistrat auch, den weiblichen Arbeitsmarkt zu regulieren. Doch das Überangebot an Hockefrauen deutet auch daraufhin, daß es wenig andere Erwerbsmöglichkeiten für Frauen gab, die außerhalb der Familienwirtschaft von Handwerk oder Handel standen oder nicht als Dienstmädchen arbeiten konnten

¹⁵ A. Dietz, Handelsgeschichte, Bd. 1, S. 291.

¹⁶ ISGF: Ratsverordnung 1690, Kap. III..

bzw. wollten. Und da die Möglichkeiten so gering waren, wurden die vielen Verordnungen immer wieder mißachtet. Allerdings setzten sie die Frauen ständiger Kontrolle und gesetzgeberischem Druck aus.

Die Händlerinnen, die der Rat gern sah, waren die Gärtnersfrauen, die zwischen Hühnermarkt und altem Markt am Römerberg Kraut und Rüben, Zwiebeln und Kräuter anboten. Hinzu kamen die Bäuerinnen, die Butter, Käse und Eier auf den Markt brachten, die Bäckers- und Metzgersfrauen, die laut Zunftstatuten zwar nicht im Handwerk produzieren, wohl aber die Handwerksprodukte verkaufen durften, und die Fischersfrauen, die am Römerberg den frischen Fang losschlugen. Die Versorgung mit Grundnahrungsmitteln lag – so lassen sich diese Details zusammenfassen – weitestgehend in weiblicher Hand.¹⁷

Ebenso wie das Hockewesen versuchte der Rat, den Hausierhandel in Frankfurt zu verhindern. Das Straßenbild und insbesondere die Geräuschkulisse in den europäischen Städten im 17. und 18. Jahrhundert war geprägt durch den Hausierhandel. Laut und durchdringend ihre Waren aller Art ausrufend, die sie auf einem Bauchladen vor sich her oder auf dem Rücken festgebunden trugen, zogen diese Kleinsthändler und -händlerinnen durch die Straßen der Städte. In Frankfurt jedoch war das Hausieren verboten, wie generell allen auswärtigen Kaufleuten außerhalb der beiden Messen und den Märkten der Handel in Frankfurt untersagt war, und ihnen bei Zuwiderhandlung die Konfiskation ihrer Ware drohte. Ein Edikt von 1761 verlangte, daß »alle fremde Gängler, und sich für Krämer Ausgebende, und mit allerhand Waare Handelnde, so Christen, als Juden, Mann oder weiblichen Geschlechts sich nicht allein alles Hausirengehens mit ihren Waaren bey Confiscation derselben, ... enthalten, sondern auch längstens binnen dreyen Tagen sich aus hiesiger Stadt begeben.«¹⁸

Besonders die Zünfte achteten aus Furcht vor Konkurrenz auf die Einhaltung des Hausierverbots. Die Strumpfwerber erwirkten eine mehrmalige Erneuerung eines Edikts speziell gegen das Hausieren mit Strumpfwerberwaren (1751, 1763, 1793). Offensichtlich waren sie am meisten von der Konkurrenz dieses Kleinsthandels betroffen. Aber gerade die häufige Wiederholung des Verbots deutet darauf hin, daß es ebenso wie im Falle des Hockewesen wenig Wirkung hatte und diesem unerwünschten Armeleute-Handel in der reichen Handelsstadt Frankfurt keinen Einhalt gebot. Doch war gerade dieser Handelszweig, wenn man ihn denn als solchen überhaupt bezeichnen mag, ein vorwiegend weiblicher. Die Restriktionen und Strafandrohungen betrafen also in erster Linie Frauen aus der städtischen Unterschicht, die sich nur mit Tricks und Mühen den Lebensunterhalt verdienen konnten.

¹⁷ Vgl. dazu auch M.E. Wiesner, *Working Women in Renaissance Germany*, New Brunswick/NJ, 1986.

¹⁸ Edikt gegen fremde Gängler und haußirende Juden, vom May 1761, in: J.C. Beyerbach, *Samm-lungen*, S. 661.

Bevor ich nun einen zeitlichen Sprung zu den weiblichen Handelsangestellten um 1900 vornehme, will ich ein vorläufiges Resümee ziehen. Meine Darstellung zur Tätigkeit von Frauen im Handel bewegte sich in einem zeitlichen Rahmen von Mitte des 17. bis zum beginnenden 19. Jahrhundert. Es liegt nun nahe zu fragen, ob es in dieser Zeit markante Veränderungen gegeben hat, ob sich die Möglichkeiten für weibliche Handelstätigkeit verbessert oder verschlechtert haben. Mein Eindruck ist, daß sich die Situation für Frankfurterinnen im Handel in diesen zwei Jahrhunderten nicht geändert hat, das Grundmuster gleich blieb: Ihr Hauptanteil war in den bürgerlichen Ständen die Mitarbeit der Kaufmannsfrau. Bürgerliche Frauen traten erst im Witwenstand als selbständige Handelsfrauen in Erscheinung, nur in Ausnahmefällen führten sie als ledige oder als verheiratete Frauen ein eigenes Geschäft.¹⁹ Sie waren eine Minderheit innerhalb der Kaufmannschaft. Sie waren aber auch eine Minderheit im Vergleich zu einer größeren Zahl von Klein- und Kleinsthändlerinnen, Marktfrauen und Hockinnen. Deren Tätigkeit blieb in der Öffentlichkeit des städtischen Raums sichtbar, war aber ständiger Reglementierung durch obrigkeitliche Verordnungen ausgesetzt.

Die Übernahme der Firma durch die Witwe war auch im 19. Jahrhundert weiterhin übliche Praxis. Diese Möglichkeit blieb den bürgerlichen Frauen erhalten, weil und – so die Vermutung – so lange die familienwirtschaftlichen Strukturen noch Gültigkeit besaßen. Wie aktiv sie sich an den Geschäften beteiligten, was sie davon verstanden, das mochte einerseits vom sozialen Status und andererseits von der Art der Firma abgehangen haben. Und es hing davon ab, inwieweit die Kaufmannsfrau und die Kaufmannstochter Einblick in die Geschäfte gewinnen konnten. Denn ausgeschlossen von formalen Zugängen und Qualifikationen (Lehre, Handelsschulen), waren sie auf die Vermittlung von Praxiswissen angewiesen. Solange diese in der Praxis erworbenen Kenntnisse für die Position der Kaufmannsfrau ausreichten und eine formale Qualifikation von untergeordneter Bedeutung war, hatten Frauen die Chance zur aktiven Teilhabe. Und so lange die Kaufmannsfrau Anteil am Kapital hatte und ihre Position als Erbin und Mittlerin des Familienbesitzes in der Generationenfolge unangefochten war, behielten sie Einfluß.

Die Veränderung liegt wohl eher in der Wahrnehmung und Bewertung dieser Arbeitsleistung durch die Gesellschaft und durch die Frauen selbst. Im 19. Jahrhundert hatte sich das Bild bürgerlicher Weiblichkeit – »Gattin, Hausfrau, Mutter« – als Norm verankert. Auch wenn nur eine Minderheit diesen sogenannten »natürlichen Beruf« auch leben konnte, prägte diese Norm die Wahrnehmung und Bewertung von Leben und Arbeiten aller Frauen. Ihr tatsächlich gelebter Alltag verschwand dahinter – und ist heute daher so schwer zu rekonstruieren – oder wurde nurmehr als Abweichung verstanden (und bei den unteren Schichten auch selbstverständlich vorausgesetzt). Hätte von Loen Mitte des 19. Jahrhunderts

¹⁹ Das gleiche Handlungsmuster beschreibt Heide Wunder mit zahlreichen Beispielen aus anderen Städten. Siehe: H. Wunder, »Er ist die Sonn', sie ist der Mond'. Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992, S. 125 ff.

die Vornehmheit der Kaufleute darstellen wollen, er hätte kaum die sichtbare Mitarbeit der Kaufmannsfrau, sondern ihr zurückgezogenes Dasein als Hausfrau, Gattin und Mutter hervorgehoben, wenn er sie überhaupt noch erwähnt hätte. Nicht die Mitarbeit, sondern das Nicht-arbeiten-Müssen (im Sinne von familiärer Erwerbsarbeit) war das Ideal.

Die Handelsgehilfin

Alles, was ich bis hierher erörtert habe, bezog sich auf die selbständige Handeltätigkeit. Nun möchte ich auf einen ganz anderen Aspekt zu sprechen kommen: auf die Lohnarbeit im Handel.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts suchte eine wachsende Zahl junger Frauen und Mädchen ihr Auskommen als Angestellte in Handelsfirmen und Banken (selbstverständlich auch in Gewerbe und Industrie). Sie kamen aus mittel- und kleinbürgerlichen Familien, in denen weibliche Erwerbsarbeit die Ausnahme, eine aus der Not geborene Tugend war, stammten also selbst nicht aus Handelsfamilien. Für die meisten war es ein Job auf Zeit bis zur Eheschließung, für einige aber auch eine freiwillig oder unfreiwillig gewählte Lebensstellung. Sie arbeiteten in den Büros als Kontoristinnen oder in den Ladengeschäften als Verkäuferinnen. Die großen Warenhäuser, die Ende des vorigen Jahrhunderts auf der Zeil entstanden, hatten großen Personalbedarf.

Die Arbeitsverhältnisse waren unsicher und ungeregelt: Überlange Arbeitszeiten in Geschäften, für die es keine vorgeschriebene Ladenschlußzeit gab, kein Anspruch auf Sonntagsruhe oder Erholungsurlaub und eine »Konkurrenzklausele« in den Arbeitsverträgen schränkte die freie Stellenwahl ein.²⁰

Sie waren schlecht vorbereitet für diese Berufe. Im besten Fall brachten sie die Kenntnisse einer höheren Töchterschule mit, und das war nicht viel. Die sogenannte höhere Mädchenbildung vermittelte nicht mehr als Grundkenntnisse in Sprachen, Literatur sowie etwas Geschichte und legte den Schwerpunkt auf gutes Benehmen, Handarbeiten und Religion.

Sie konkurrierten mit den männlichen Handelsangestellten, ohne jedoch die gleichen Möglichkeiten zur Qualifizierung zu haben. Der männliche Handelsgehilfe absolvierte eine dreijährige Lehrzeit. Seine Lebensperspektive war es, ein selbständiger Handelsmann zu werden. Die Chancen, diese Lebensperspektive zu realisieren, verringerten sich für die meisten Handelsangestellten zusehends. Was ihnen aber blieb, war die Aussicht auf eine Karriere in einer Führungsposition. Die weiblichen Handelsangestellten waren ohne formale Qualifikation billige Arbeitskräfte und blieben es. Nur eine Minderheit bekam eine verantwortliche Stelle wie z.B. die einer Buchhalterin.

²⁰ Vgl. C.E. Adams, *Women Clerks in Wilhelmine Germany*, Cambridge/ Mass. 1988.

Die ersten Anstrengungen, dieser Ungleichheit entgegenzuarbeiten, kamen aus der organisierten Frauenbewegung. Der 1876 gegründete Frauenbildungsverein richtete Kurse im kaufmännischen Rechnen, Schönschrift und Fremdsprachen, später auch Stenographie und Schreibmaschine ein. Dieses Angebot von Einzelkursen wurde aufgrund der Nachfrage in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts zu einer Handelsschule ausgebaut. Die Stadt subventionierte diese Schule des Vereins bis 1902. In diesem Jahr öffnete die städtische Handelsschule endlich auch für die Mädchen ihre Pforten.

Aus der organisierten Frauenbewegung kam auch die Initiative zu einem berufsständischen Zusammenschluß der Handelsgehilfinnen. 1895 wurde der »Verein für kaufmännische Angestellte weiblichen Geschlechts« gegründet, an dessen Spitze Vertreterinnen der bürgerlichen Frauenbewegung Frankfurts standen. Eines der Ziele des Vereins war die Verbesserung der Arbeitsbedingungen.²¹

In einem Fall war man dabei erfolgreich. Es gab, wie schon erwähnt, weder eine verbindliche Ladenschlußzeit noch eine allgemein verbindliche Sonntagsruhe. Es dauerte bis 1899, bis die gemeinsamen Kampagnen mit dem Verband der männlichen Handlungsgehilfen zur Einführung der Sonntagsruhe per Ortsstatut zumindest in Banken, Großhandel und Fabriken führten. Mit einer selbstdurchgeführten Enquete, die Zustimmung seitens der Großhandelsunternehmen dokumentierte, gelang es dem Verein, den mächtigen Kontrahenten, die Handelskammer, zu überzeugen. Diese hatte zunächst mögliche Wettbewerbsnachteile der Frankfurter Großkaufleute gegenüber den Konkurrenten aus anderen Städten ins Feld geführt. Und auch die Inhaber im Einzelhandel zeigten sich dem Anliegen gegenüber zumindest aufgeschlossen. Nebenbei bemerkt: Dieser soziale Fortschritt brachte die jüdischen Firmen und ihre Angestellten in Schwierigkeiten, deren Zahl ja in Frankfurt nicht unbeträchtlich war. Sie hatten bisher die Sabbatruhe eingehalten. Da es sich keiner leisten konnte, an zwei Tagen in der Woche das Geschäft zu schließen, waren sie hier zur Anpassung gezwungen.

Ein weiteres Ziel war die Verbesserung der beruflichen Bildung, genau gesagt, die Durchsetzung der gleichen Ausbildung für beide Geschlechter. Hier hatte man gegen mehrere Widerstände anzukämpfen – gegen die der Arbeitgeber, die die billige Arbeitskraft schätzten, deren Arbeitszeit zudem nicht durch den Schulbesuch während einer Lehrzeit eingeschränkt wurde. Und gegen die Eltern und jene Mädchen, die ihren Beruf nur als vorübergehende Episode ansahen. Sie hegten keine großen Erwartungen hinsichtlich ihres Fortkommens und wollten nicht viel in die Ausbildung investieren.

Auf diese Situation reagierte der Verein zum einen mit Selbsthilfe: Er richtete abendliche Fortbildungskurse ein, die allerdings wegen der äußerst langen Arbeitszeit nur von wenigen Frauen besucht werden konnten. Außerdem änderte diese Selbsthilfe nichts an der grundsätzlichen Benachteiligung, und darum setzte

²¹ Die Frauenbewegung. Revue für die Interessen der Frauen (1) Nr. 14, 1895, S. 109.

sich der Verein durch Petitionen an den Reichstag und an die städtischen Behörden energisch dafür ein, daß für Mädchen der Fortbildungsschulzwang gesetzlich verankert wurde. Für die Jungen war er schon lange Pflicht. Die Kampagnen hatten Erfolg. Ab 1903 mußten alle Mädchen unter 18 Jahren die Fortbildungsschule besuchen, und ihre Arbeitgeber mußten sie für diesen Schulbesuch freistellen. Nur die Mädchen, die eine höhere Mädchenschule mit Erfolg abgeschlossen hatten, wurden davon befreit.²²

Der Verein sah seine Aufgabe nicht allein in der Vertretung beruflicher Interessen. Genauso wichtig waren die privaten, persönlichen Kontakte, die er unter den Mitgliedern herzustellen half. Die Geschäftsräume des Vereins im Großen Hirschgraben Nr. 11 waren ein Treffpunkt für alle. Mittwoch abend war der *Jour Fixe* mit Vorträgen, Diskussionen, musikalischen Darbietungen oder nur geselligem Zusammensein. 1899 bekam der Verein von einem »unbekanntem Gönner« (vielleicht ja auch einer Gönnerin) den Grundstock für eine Bibliothek mit 360 Bänden plus entsprechendem Bücherschrank geschenkt.²³ Hier fanden die Frauen Lektüre zur Erholung und Weiterbildung – vermutlich auch Schriften zur Frauenfrage.

Das jährliche Weihnachtsfest, das Kostümfest zu Karneval, die gemeinsamen Ausflüge in die Umgebung – mit diesen Aktivitäten knüpften die Frauen ein Netz von Beziehungen und Freundschaften, das für die ledigen weiblichen Handelsangestellten sehr bedeutend war. Viele von ihnen waren, wenn sie von außerhalb kamen, ohne familiäre Kontakte völlig auf sich allein gestellt. Und die Möglichkeiten, am öffentlichen geselligen und kulturellen Leben in der Stadt teilzunehmen, war für eine alleinstehende Frau um die Jahrhundertwende äußerst eingeschränkt und provozierte unangenehme Mißverständnisse. Umso wichtiger war es, sich diese Räume und Möglichkeiten selbst zu schaffen. Die kontinuierlich ansteigende Zahl der Mitglieder des Vereins bestätigte das: 1895 hatte er 160 Frauen, 1901 zählte er 1050 Mitglieder – damit gehört er zu den größten Frauenvereinen Frankfurts im Umfeld der Frauenbewegung.

²² Parlamentarische Angelegenheiten, Beilage zur »Frauenbewegung«, Nr. 5, 1903, S. 18.

²³ Centralblatt des Bundes Deutscher Frauenvereine (1) Nr. 24, 1900, S. 193.